
Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung

Altdorf, 13. Februar 2008

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	2
1 AUSGANGSLAGE	3
2 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN	4
3 VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN	9
ANHANG: ENTWURF DER RICHTLINIEN ZU DEN FÖRDERUNGSMASSNAHMEN AN DER VOLKSSCHULE	10

Zusammenfassung

Als Folge der NFA müssen verschiedene Reglemente und Richtlinien neu geschaffen, angepasst oder einer Totalrevision unterzogen werden. Betroffen sind auch die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen, die der Erziehungsrat auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt hat.

Mit der Einführung der Schülerpauschale auf den 1. Januar 2008, in der auch die besonderen Förderungsmassnahmen (inkl. Deutsch als Zweitsprache) einbezogen sind, erfolgte eine Totalrevision der Schulischen Beitragsverordnung. Da der Kanton keine Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen mehr entrichtet, werden auch keine beitragsberechtigten Lektionen mehr zugeteilt. Der entsprechende Lektionenpool existiert nicht mehr. Die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule müssen deshalb angepasst und ergänzt werden.

An den Richtlinien werden zum jetzigen Zeitpunkt zur Hauptsache die zwingend notwendigen Änderungen vorgenommen:

- Wegfall der Lektionszuteilungen durch den Kanton*
- Der Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wird neu in die Richtlinien aufgenommen (Kapitel 3 Abschnitt 4).*
- Der bisherige Abschnitt 'Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Seh-, Körper- und Hörbehinderungen' wird neu den sonderpädagogischen Massnahmen zugeordnet und in die Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren aufgenommen.*

Weiter werden eine Änderung bei der Begabtenförderung (Gruppenangebot) und ein Wechsel bei der Zuständigkeit bei der Konzeptbewilligung vorgeschlagen. Die Gelegenheit wird genutzt, um bei den Richtlinien redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die der Vereinfachung und der besseren Verständlichkeit dienen.

Der vorliegende Bericht erläutert die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen und dient für eine Vernehmlassung.

1 Ausgangslage

Einführung der Schülerpauschale auf den 1. Januar 2008

Als Folge der NFA müssen verschiedene Reglemente und Richtlinien neu geschaffen, angepasst oder einer Totalrevision unterzogen werden. Betroffen sind auch die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen, die angepasst und ergänzt werden müssen.

Der Erziehungsrat hat die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Sitzung vom 14. Dezember 2005 verabschiedet. Sie sind seit dem 1. August 2007 in Kraft (ERB Nr. 140-05). Richtlinien stützen sich auch ab auf Artikel 43 der Verordnung vom 31. März 2004 über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV] RB 10.1222).

Mit der Einführung der Schülerpauschale auf den 1. Januar 2008, in der auch die besonderen Förderungsmassnahmen (inkl. Deutsch als Zweitsprache) einbezogen sind, erfolgte auch eine Totalrevision der Schulischen Beitragsverordnung.

Da der Kanton keine Beiträge an die besonderen Förderungsmassnahmen mehr entrichtet, werden auch keine beitragsberechtigten Lektionen mehr zugeteilt. Der entsprechende Lektionenpool existiert nicht mehr.

Anpassungen der Richtlinien

Seit Beginn des Schuljahres 2007/08 setzen die Gemeinden ihr vom Erziehungsrat genehmigtes Konzept der Förderungsmassnahmen um. Das Einführungskonzept sieht vor, die Förderungsmassnahmen - somit auch die entsprechenden Richtlinien - im Schuljahr 2009/10 zu evaluieren.

Deshalb werden an den Richtlinien zum jetzigen Zeitpunkt zur Hauptsache die zwingend notwendigen Änderungen vorgenommen:

- Wegfall der Lektionszuteilungen durch den Kanton
- Der Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wird neu in die Richtlinien aufgenommen (Kapitel 3 Abschnitt 4).
- Der bisherige Abschnitt 'Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Seh-, Körper- und Hörbehinderungen' wird neu den sonderpädagogischen Massnahmen zugeordnet und in die Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren aufgenommen. Dies bedeutet auch, dass die Kosten für Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Seh-, Körper- und Hörbehinderungen, künftig vom Kanton getragen werden.

Weiter werden eine Änderung bei der Begabtenförderung (Gruppenangebot) und ein Wechsel bei der Zuständigkeit bei der Konzeptbewilligung vorgeschlagen. Die Gelegenheit wird genutzt, um bei den Richtlinien redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die der Vereinfachung und der besseren Verständlichkeit dienen.

Die Überarbeitung der Richtlinien wurde durch die Kommission Förderungsmassnahmen begleitet. Dieser Kommission gehören an:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------------|
| - Erziehungsrat | Martina Lerch-Schillig (Präsidium) |
| - Amt für Volksschulen | Beat Spitzer (Sachbearbeitung, Sekretariat) |
| - Schulischer Heilpädagoge | Beat Zopp, Schattdorf |
| - LUR/Schulleitungen Primarstufe | Hildegard Gisler-Portmann, Bürglen |
| - Heilpädagogisches Zentrum Uri | Hugo Bossert, Altdorf |
| - Oberstufe | Remo Honegger, Gurtnellen |

Im Folgenden werden nur Bemerkungen zu geänderten oder neu aufgenommenen Artikeln gemacht. Ersatzlos gestrichene Absätze einzelner Artikel werden im Kommentar nicht erwähnt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Die Richtlinien stützen sich nicht mehr ab auf die Schulische Beitragsverordnung [VBV] RB 10.1222, sondern nur noch auf Artikel 8 der Schulverordnung (RB 10.1115).

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Dieses Kapitel wurde im Aufbau geändert.

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Absatz 1

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wurde neu aufgenommen.

Artikel 2 Lektion

Absatz 2

wurde redaktionell angepasst.

Artikel 3 Rechenschaftslegung

Die Rechenschaftslegung im Rahmen der jährlichen Subventionsabrechnung entfällt. Trotzdem müssen die Gemeinden gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich Rechenschaft ablegen über den Umfang der eingesetzten Lektionen. Die Rechenschaft soll neu pro Schuljahr erfolgen. Die Form wird noch geklärt.

Artikel 4 Entscheid für eine heilpädagogische Schulungsform

Der Artikel wurde redaktionell angepasst,

Artikel 5 Konzept für die Förderungsmassnahmen

Bisher war der Erziehungsrat zuständig für die Bewilligung. Die neue Zuständigkeit trägt der Auffassung Rechnung, dass die Bewilligung der Konzepte für Förderungsmassnahmen auf der Ebene der Bildungs- und Kulturdirektion liegen kann.

2. Kapitel: **UMFANG DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

Artikel 6 Kindergarten- und Primarstufe

Absatz 1

Die Schulen müssen gemäss der Schulverordnung Förderungsmassnahmen anbieten und durchführen. Anstelle des Kantons, der bisher eine Zuteilung vorgenommen hat, tritt nun die Schule, die eine entsprechende Mindestzahl an Lektionen für die Förderungsmassnahmen in ihrem Budget reservieren muss. Der Text wurde entsprechend umformuliert.

Absatz 2

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wurde neu aufgenommen. Da die Lektionen für Deutsch als Zweitsprache stark variieren können, wurde keine Kenngrösse festgelegt. Die Gemeinden dürften aufgrund langjähriger Werte in etwa wissen, wie viele Lektionen sie für DaZ budgetieren müssen.

Absatz 3

redaktionell angepasst

Artikel 7 Sekundar- und Realschule, kooperative und integrierte Oberstufe

Hier gilt dasselbe wie für Artikel 6. Der Abschnitt wurde lediglich den veränderten Bedingungen angepasst.

Artikel 8 Werkschule

Absatz 1

wurde redaktionell angepasst.

Absatz 2 und Absatz 3

Wie bisher soll in der Werkschule besonders schwierigen Klassensituationen Rechnung getragen werden können. Auch hier gilt, dass hierfür nicht ein kantonaler Pool zu Verfügung steht. Der zuständige Schulrat muss dies bei der Budgetierung berücksichtigen. Für die Bewilligung von zusätzlichen Lektionen ist der zuständige Schulrat verantwortlich.

3. Kapitel: **FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

1. Abschnitt: **Heilpädagogische Schulungsformen**

Artikel 9 Ablauf und Verfahren

unverändert übernommen

2. Abschnitt: **Prävention**

Artikel 10

wurde redaktionell angepasst.

3. Abschnitt: **Förderungsunterricht**

Artikel 11 Begriff

unverändert übernommen

Artikel 12 Formen und Verfahren

unverändert übernommen

4. Abschnitt: **Begabtenförderung**

Dieses Kapitel wurde im Aufbau geändert. Beim Gruppengeböt wird eine inhaltliche Änderung vorgeschlagen.

Artikel 13 Grundsatz

wurde redaktionell angepasst

Artikel 14 weitere Massnahmen

wurde redaktionell angepasst

Artikel 15 Verfahren bei weiteren Massnahmen

Hier wird eine inhaltliche Anpassung vorgeschlagen. Bisher erforderte die Antragstellung zur Teilnahme an einem Gruppenangebot den Beizug des Schulpsychologischen Dienstes. Auf diesen zwingenden Beizug soll beim Gruppenangebot (nicht aber beim Mentorat) künftig verzichtet werden.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes bei den Gruppenangeboten nicht entscheidend und notwendig ist. Die bisherigen Gruppenangebote etablieren sich in den Schulen stärker als unterrichtsorganisatorische Massnahmen, die einen festen Platz im jährlichen Schulverlauf erhalten. Bei unterrichtsorganisatorischen Massnahmen muss der Schulpsychologische Dienst nicht zwingend beigezogen werden.

5. Abschnitt: **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

Artikel 16 bis 18

es wurden verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen.

6. Abschnitt: **Deutsch als Zweitsprache**

Die Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder in den Urner Volksschulen vom 08. Februar 1988 werden total überarbeitet und in die Richtlinien zu den Fördermassnahmen an der Volksschule integriert.

Artikel 19 Zweck und Begriff

Absatz 1

Die frühe sprachliche Förderung und die bestmögliche Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sind eine wichtige Aufgabe der Volksschule. Fremdsprachige Kinder müssen eine Lernvoraussetzung erwerben, welche die einheimischen Kinder haben: die deutsche Sprache. Kinder mit Migrationshintergrund bringen sehr unterschiedliche Voraussetzung mit. Es braucht zusätzliche Massnahmen, um gute Voraussetzungen für das schulische Lernen und die Integration zu schaffen. Im Vordergrund steht der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

Absatz 2

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache ist vom Kindergarten bis zur Oberstufe anzubieten für alle fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die über ungenügende Deutschkenntnisse nach Absatz 1 verfügen.

Artikel 20 Formen

Die Formen des DaZ-Unterrichts orientieren sich an der bisherigen Regelung. Je nach Grad der Deutschkenntnisse hat die Förderung im Intensiv- oder Stützunterricht zu erfolgen.

Artikel 21 Intensivunterricht

Absatz 1

Der Intensivunterricht ist für Schülerinnen und Schüler gedacht, welche kein Deutsch oder sehr wenig verstehen. Der Intensivunterricht hat eine möglichst rasche Teilnahme am regulären Klassenunterricht zum Ziel und er soll auch die Integration in die Klasse unterstützen.

Absatz 2

Der Intensivunterricht findet innerhalb der Schulzeit statt und er soll möglichst gleichmässig über die Woche verteilt werden (Richtwert 4 - 8 Lektionen, während eines halben Jahres). Der Intensivunterricht kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Absatz 3

In besonderen Fällen, wenn die Eingliederung in eine Gruppe nicht sinnvoll oder möglich ist, sei es aus pädagogisch/didaktischen oder organisatorischen Gründen, wird er als Einzelunterricht erteilt.

Absatz 4

siehe Kommentar zu Art. 22, Absatz 5

Absatz 5

siehe Kommentar zu Art. 22, Absatz 6

Artikel 22 Stützunterricht

Absatz 1

Der Stützunterricht ist für Schülerinnen und Schüler gedacht mit ungenügenden Deutschkenntnissen, die dem Schulunterricht nur mit Schwierigkeiten zu folgen vermögen.

Absatz 2

Der Stützunterricht soll vor allem in Kleingruppen stattfinden, damit das einzelne Kind möglichst viel zum Sprechen und Handeln kommt. Einzelunterricht bildet die Ausnahme.

Absatz 3

Der Stützunterricht im Kindergarten soll nach Möglichkeit pro Woche zwei bis vier halbe Lektionen umfassen. Er soll in spielerischer Form erfolgen, bezogen auf das Geschehen im Kindergarten.

Absatz 5

Nach den alten Richtlinien von 1988 wurde der DaZ-Unterricht im Kindergarten in "Mundartkursen" erteilt. In den letzten Jahren sind die Kantone der Deutschschweiz dazu übergegangen, die

bisherigen "Mundartkurse" durch die Förderung in der Standardsprache zu ersetzen. Zu einem hat sich das Bewusstsein geschärft, dass die entscheidende Sprache für den schulischen Erfolg die Standardsprache ist. Zum anderen werden Kinder mit Migrationshintergrund in ihrem Umfeld und im Kindergarten mit mehreren Sprachen und oft auch mit mehreren Dialekten konfrontiert. Mit dem Eintritt in die Schule kann Hochdeutsch als Unterrichtssprache eine weitere Hürde sein. Wenn Kinder früh in der Standardsprache Deutsch als Kommunikations- und Beziehungssprache gefördert werden und zu dieser Sprache positiv eingestellt sind, erleichtert es den Übertritt in die Schule und verbessert die sprachliche Sicherheit und die Leistungsfähigkeit in den anderen Fächern. Somit hat der Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ) auf allen Schulstufen in der Standardsprache zu erfolgen.

Absatz 6

Bisher konnten im Kindergarten Kindergartenlehrpersonen und auf der Primar- und Oberstufe Primarlehrpersonen Deutsch als Zweitsprache unterrichten. Es wurde keine spezifische Aus- oder Weiterbildung in Deutsch als Zweitsprache gefordert. Neu wird angestrebt, dass Lehrpersonen, die Deutsch als Zweitsprache unterrichten, sich über eine Zusatz- oder Weiterbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache ausweisen müssen. Die Pädagogischen Hochschulen bauen entsprechende Angebote dafür auf (NDR/CAS). Diese Formulierung lässt in begründeten Fällen noch Ausnahmen zu.

Artikel 23 Verfahren

Für den Einsatz des Unterrichtes in Deutsch als Zweitsprache im Rahmen dieser Richtlinien ist grundsätzlich der Schulrat oder die Schulleitung zuständig. Die bisherige Überprüfung durch das Amt für Volksschulen entfällt. Zur Klärung von Fragen in fachlicher oder organisatorischer Art steht das Amt für Volksschulen weiterhin beratend zur Verfügung.

7. Abschnitt: **Heilpädagogische Begleitung an der 1. Oberstufe (Niveau B / Realschule)**

Artikel 24 und 25

wurden unverändert übernommen.

4. Kapitel **INTEGRATIVE FÖRDERUNG (IF)**

Artikel 26 Begriff

wurde redaktionell angepasst.

Artikel 27 Förderungsformen

wurde unverändert übernommen.

Artikel 28 Anwendung und Verfahren

Absatz 1

Anstelle des Erziehungsrates tritt neu die Bildungs- und Kulturdirektion als genehmigende Instanz.

Absatz 2

Die Teilnahme eines Schülers, einer Schülerin an einem Gruppenangebot erfordert nicht mehr den zwingenden Beizug des Schulpsychologischen Dienstes. Deshalb wird das Gruppenangebot nicht mehr aufgeführt.

3 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 18. Februar 2008 und 19. April 2008 durchgeführt

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Schule und Elternhaus (S&E)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten:

Allgemeine Bemerkungen

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zu den angepassten Richtlinien?

Fragen

2. Sind Sie mit den Formulierungen betreffs Umfang der Förderungsmassnahmen (Artikel 6 bis Artikel 8) einverstanden?
3. Sind Sie mit dem Zweck und Begriff, dem Intensivunterricht, dem Stützunterricht und dem Verfahren im Abschnitt Deutsch als Zweitsprache einverstanden (Artikel 13 bis Artikel 17)?
4. Sind Sie einverstanden, dass der Schulpsychologische Dienst bei der Antragstellung für die Teilnahme eines Schülers, einer Schülerin an einem Gruppenangebot nicht mehr zwingend beigezogen werden muss?

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form (als Word-File) bis zum **19. April 2008** an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Förderungsmassnahmen
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Email: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Am 12. März 2008 findet um 18.00 bis 22.00 Uhr im Pfarreizentrum St. Josef in Erstfeld eine Orientierungsveranstaltung statt. An dieser Veranstaltung wird auch über die neuen Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren und die angepassten Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern orientiert.

Anhang: Entwurf der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

RICHTLINIEN zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

(vom...)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien regeln:

- a) den Inhalt, den Umfang und das Verfahren der Förderungsmassnahmen in Form von heilpädagogischen Schulungsformen (inkl. Prävention), Förderungsunterricht, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Begabtenförderung, pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Legasthenie und Dyskalkulie) und heilpädagogischer Begleitung an der 1. Oberstufe (Niveau B / Realschule);
- b) die integrative Förderung (IF).

²Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug der Förderungsmassnahmen.

³Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Lektion

¹In diesen Richtlinien bedeutet eine Lektion eine Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

²Lektionen, die nicht während des ganzen Schuljahres eingesetzt werden, sind pro Schulwoche mit 1/38 Lektion anzurechnen.

Artikel 3 Rechenschaftslegung

Die Gemeinden legen gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich Rechenschaft ab über den Umfang der eingesetzten Lektionen für die Förderungsmassnahmen.

¹ RB 10.1115

Artikel 4 Entscheid für eine heilpädagogische Schulungsform

Die Schulen entscheiden sich für eine heilpädagogische Schulungsform nach Artikel 9 Absatz 1 der Schulverordnung². Innerhalb der gewählten Schulungsform sind alle Formen von Förderungsmassnahmen gemäss diesen Richtlinien anzubieten.

Artikel 5 Konzept für die Förderungsmassnahmen

¹Die Gemeinden führen die Förderungsmassnahmen nach einem von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigten Konzept durch.

²Das Konzept hat folgende Punkte zu beinhalten:

- a) Modellwahl;
- b) geplanter Einsatz von Lektionen;
- c) Darstellung der Abläufe und der Zuständigkeiten;
- d) Einsatz der Fachkräfte.

2. Kapitel: **UMFANG DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

Artikel 6 Kindergarten- und Primarstufe

¹Die Schulen haben einen minimalen Standard der Förderungsmassnahmen zu garantieren, indem sie 0,23 Lektionen pro Schülerin oder Schüler für diese Massnahmen im jeweiligen Budget bereitstellen. Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schülern stellen zusätzlich einen Sockel von drei Lektionen bereit. Hinzu kommt eine angemessene Zahl von Lektionen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

²Die Schulen orientieren sich bei der Zuteilung der Lektionen auf die einzelnen Förderungsmassnahmen an den folgenden Kenngrössen:

a) heilpädagogische Schulungsformen (inkl. Prävention)	0,17 Lektionen
b) Förderungsunterricht	0,01 Lektionen
c) Begabtenförderung	0,01 Lektionen
d) pädagogisch-therapeutische Massnahmen	0,04 Lektionen
e) Deutsch als Zweitsprache	gemäss Bedarf

³Die Schulen können höchstens 5 Prozent der reservierten Lektionen dafür verwenden, Lehrpersonen, vorwiegend Fachkräfte, vom Unterricht zu entlasten.

Artikel 7 Sekundar- und Realschule, kooperative und integrierte Oberstufe

In Sekundar- und Realschulen sowie den kooperativen und integrierten Oberstufen sind für die heilpädagogische Begleitung, den Förderungsunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen pro Schule im Rahmen des Budgets ein Sockel von zwei Lektionen und pro Schüler oder Schülerin 0,03 Lektionen bereitzustellen.

² RB 10.1115

Artikel 8 Werkschule

¹Die Anzahl der Lektionen pro Abteilung ergibt sich aus der Studentafel der Oberstufe und den entsprechenden Richtlinien³.

²Werkschulen sind bei besonders schwierigen Klassensituationen zusätzliche Lektionen zur Verfügung zu stellen.

³Der zuständige Schulrat regelt den Einsatz von zusätzlichen Lektionen für die Werkschule.

3. Kapitel: **FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

1. Abschnitt: **Heilpädagogische Schulungsformen**

Artikel 9 Ablauf und Verfahren

¹Ablauf und Verfahren für die heilpädagogischen Schulungsformen richten sich nach Artikel 9 Absatz 2 der Schulverordnung⁴.

²Die heilpädagogischen Schulungsformen werden in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik unterrichtet.

2. Abschnitt: **Prävention**

Artikel 10

¹Die Prävention bezweckt, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Im Kindergarten soll damit ein positiver Einstieg in die Primarschule unterstützt werden.

²Massnahmen der Prävention sind die regelmässige Beratung der Lehrperson und die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schülern, Gruppen oder Klassen.

³Die Prävention wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

⁴Der Schulrat legt im Konzept der Förderungsmassnahmen den Umfang und den Umgang mit der Prävention fest.

3. Abschnitt: **Förderungsunterricht**

³ Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern (Erziehungsratsbeschluss vom 13. Februar 2008; Vernehmlassungsfassung).

⁴ RB 10.1115

Artikel 11 Begriff

¹Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aus besonderen Gründen nicht zu folgen vermögen, erhalten Förderungsunterricht.

²Als besondere Gründe gelten namentlich:

- a) Schulwechsel oder Kantonswechsel;
- b) längere Krankheit oder Unfall;
- c) momentane ausserordentliche psychische Belastungssituation.

³Klassen können Förderungsunterricht erhalten, wenn Lerndefizite als Folge besonderer unterrichtlicher oder sozialer Umstände sowie disziplinarischer Schwierigkeiten entstehen.

Artikel 12 Formen und Verfahren

¹Der Förderungsunterricht wird in Form von Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. Er findet in der Regel innerhalb der Schulzeit statt.

²Die Klassenlehrperson beantragt den Förderungsunterricht beim Schulrat. Dieser begrenzt die Dauer des Förderungsunterrichts in zeitlicher Hinsicht.

³Der Förderungsunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe erteilt.

⁴Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

4. Abschnitt: **Begabtenförderung**

Artikel 13 Grundsatz

¹Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen in einem oder mehreren Begabungsbereichen sind in erster Linie mit unterrichtlichen Massnahmen zu fördern. Zu den unterrichtlichen Massnahmen zählen namentlich vertiefende Aufgabenstellungen und individuelle Projekte.

²Reichen die unterrichtlichen Massnahmen nicht aus, sind schulorganisatorische Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Schulverordnung in Betracht zu ziehen⁵.

Artikel 14 weitere Massnahmen

¹Die Gemeinden können im Rahmen der Begabtenförderung Gruppenangebote anbieten oder Mentorate einführen.

²Im Rahmen eines Gruppenangebotes oder eines Mentorates wird ein Thema aus einem bestimmten Fach oder ein fächerübergreifendes Thema erweitert und vertieft behandelt. Das Angebot stellt erhöhte Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler in der Sach-, Sozial- oder Selbstkompetenz.

⁵) RB 10.1115

³Die Begabtenförderung kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Sie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Zusatzqualifikation oder durch geeignete Fachpersonen durchgeführt.

Artikel 15 Verfahren bei weiteren Massnahmen

¹Die Klassenlehrperson beantragt die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einem Gruppenangebot beim Schulrat.

²Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

³Das Verfahren bei einem Mentorat richtet sich nach Artikel 12 Absatz 2 der Schulverordnung⁶.

⁴Beurlaubungen für ausserschulische Zusatzangebote richten sich nach Artikel 5 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler⁷.

5. Abschnitt: **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

Artikel 16 Begriff

¹Schülerinnen und Schüler mit einer ausgeprägten Teilleistungsschwäche im Lesen oder in der Rechtschreibung erhalten eine Legasthenietherapie.

²Schülerinnen und Schüler mit einer ausgeprägten Teilleistungsschwäche in Mathematik erhalten eine Dyskalkulietherapie.

³Bei einer Teilleistungsschwäche wird davon ausgegangen, dass eine Schülerin oder ein Schüler über eine allgemein durchschnittliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Artikel 17 Formen

¹Legasthenie- und Dyskalkulietherapien werden ab der 2. bis zur 6. Primarklasse durchgeführt. Sie kann in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. In Ausnahmefällen kann sie auch auf der Oberstufe durchgeführt werden.

²Sie dauert in der Regel ein Jahr; sie kann unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes verlängert werden.

³Die Legasthenie- und Dyskalkulietherapie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit entsprechender Zusatzqualifikation oder mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

Artikel 18 Verfahren

¹Die Abklärung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst in Zusammenarbeit mit der zuständigen Therapeutin oder dem zuständigen Therapeuten.

⁶ RB 10.1115

⁷ RB 10.1467

²Die Klassenlehrperson beantragt die Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie beim Schulrat. Der Schulpsychologische Dienst stellt zu Händen des Schulrates eine Bestätigung des Therapiebedarfs aus.

³Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

6. Abschnitt: **Deutsch als Zweitsprache**

Artikel 19 Zweck und Begriff

¹Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Gebieten mit ungenügenden Deutschkenntnissen bedürfen besonderer Förderung und Massnahmen. Damit sollen möglichst gute Voraussetzungen für das schulische Lernen und die schulische Integration geschaffen werden.

²Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird auf der Kindergarten-, Primar- und Oberstufe erteilt.

Artikel 20 Formen

Je nach Grad der Deutschkenntnisse kann Deutsch als Zweitsprache in folgenden Formen angeboten werden:

- a) Intensivunterricht
- b) Stützunterricht

Artikel 21 Intensivunterricht

¹Lernende der Primar- und Oberstufe ohne Deutschkenntnisse, die während der obligatorischen Schulzeit aus einem fremdsprachigen Gebiet zureisen, erhalten Intensivunterricht.

²Der Umfang beträgt pro Woche 4 bis 8 Lektionen während mindestens eines halben Jahres. Sobald der Entwicklungsverlauf dies zulässt, wird der Intensivunterricht in den Stützkurs überführt. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

³Der Intensivunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

⁴Der Intensivunterricht wird auf allen Stufen in Standardsprache erteilt.

⁵Der Intensivunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einer Weiterbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache erteilt.

Artikel 22 Stützunterricht

¹Fremdsprachige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen erhalten Stützunterricht.

²Der Stützunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

³Der Umfang des Stützunterrichts auf der Kindergartenstufe beträgt pro Woche 1 bis 2 Lektionen.

⁴Der Umfang des Stützunterrichts auf der Primar- und Oberstufe beträgt pro Woche 2 bis 4 Lektionen während maximal 2 Jahren. Auf begründeten Antrag hin kann der Unterricht semesterweise verlängert werden.

⁵Der Stützunterricht wird auf allen Stufen in Standardsprache erteilt.

⁶Der Stützunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einer Weiterbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache erteilt.

Artikel 23 Verfahren

Der Schulrat regelt den Einsatz des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

7. Abschnitt: **Heilpädagogische Begleitung an der 1. Oberstufe (Niveau B / Realschule)**

Artikel 24 Zweck und Begriff

¹Die heilpädagogische Begleitung bezweckt, Schülerinnen und Schülern, die in der Primarschule nach angepassten Lernzielen unterrichtet wurden und bei denen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Realschule, der kooperativen oder der integrativen Oberstufe (Niveau B) gewachsen sein werden, einen guten Einstieg in die 1. Oberstufenklasse (Niveau B) und in diesem Niveau eine erfolgreiche Schullaufbahn zu ermöglichen.

²Mit der heilpädagogischen Begleitung können Lehrpersonen beraten und Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

Artikel 25 Formen und Verfahren

¹Die heilpädagogische Begleitung erfolgt einzeln oder in Gruppen während ein bis zwei Lektionen pro Woche. Sie ist auf die 1. Klasse der Oberstufe (Niveau B sowie Realschule) beschränkt.

²Die heilpädagogische Begleitung wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

³Die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse beantragt die heilpädagogische Begleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson der 1. Oberstufe beim Schulrat.

⁴Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

4. Kapitel **INTEGRATIVE FÖRDERUNG (IF)**

Artikel 26 Begriff

¹Die integrative Förderung (IF) richtet die Förderungsmaßnahmen auf der Kindergarten- und Primarstufe auf integratives Arbeiten aus.

²Sie umfasst Förderungsmassnahmen sowohl für Schülerinnen und Schüler mit Schul- und Lernschwierigkeiten als auch mit ausserordentlichen Begabungen.

³Im Rahmen der integrativen Förderung werden die heilpädagogischen Schulungsformen, der Förderunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Legasthenie und Dyskalkulie in neue Förderungsformen überführt.

Artikel 27 Förderungsformen

¹Bei Schul- und Lernschwierigkeiten werden folgende Formen unterschieden:

- a) Prävention;
- b) kurzfristige integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele;
- c) längerfristige integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele;
- d) längerfristige integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele.

²Bei ausserordentlichen Begabungen werden folgende Formen unterschieden:

- a) Prävention;
- b) kurzfristige integrative Förderung;
- c) Gruppenangebote oder Mentorate.

³Eine kurzfristige integrative Förderung dauert in der Regel 10 bis 20 Wochen.

⁴Bei einer längerfristigen integrativen Förderung ist mindestes einmal jährlich eine Standortbestimmung mit den Beteiligten vorzunehmen.

⁵Die integrative Förderung kann einzeln, in Gruppen oder in Klassen erfolgen. Sie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik, Zusatzqualifikationen oder durch geeignete Fachpersonen durchgeführt.

Artikel 28 Anwendung und Verfahren

¹Die Anwendung der integrativen Förderung erfolgt nach dem gemeindlichen, von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigten, Konzept für die Förderungsmassnahmen.

²Die Klassenlehrperson beantragt die längerfristige Förderung ohne Anpassung der Lernziele beim Schulrat. Die Antragstellung erfolgt unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes.

³Der Schulrat legt den zeitlichen Umfang fest.

⁴Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

⁵Das Verfahren bei der längerfristigen Förderung mit Anpassung der Lernziele richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 der Schulverordnung⁸.

⁶Das Verfahren bei einem Mentorat richtet sich nach Artikel 12 Absatz 2 der Schulverordnung⁹.

⁸ RB 10.1115

⁹ RB 10.1115

5. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

- Richtlinien vom 14. Dezember 2005 zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule
- Richtlinien vom 8. Februar 1988 zur Schulung fremdsprachiger Kinder in der Uner Volksschule
- Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder in der Uner Volksschule vom 8. Februar 1988

Artikel 30 **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat